

Der Zeitraum von M.s Analyse ist das 13. und 14. Jh. mit den Grenzdaten 1215 und 1381. Ausgangspunkt ist die These, daß die Magna Carta in der nachfolgenden Zeit zu einer Art Prüfstein für gutes Regiment und für die Vorstellungen von Recht, Gerechtigkeit und allgemein von gerechter Politik wurde. Diese These wird durch die 1300 ergangene Anweisung an alle Sheriffs untermauert, die Magna Carta vier Mal im Jahr öffentlich zu verlesen, und durch ihre regelmäßige Bestätigung durch königliche Gesetze seit Eduard III. Nicht Rechtsgeschichte als die Geschichte der Entwicklung von Gesetzgebung und Gerichtswesen ist M.s Thema, sondern die Entwicklung von Rechtsverständnis und Rechtsbewußtsein („legal consciousness“) als wesentliches Element der Sozialbeziehungen, so wie sie im Tagtäglichen gelebt und erfahren wurden. Dem Vf. (der nicht nur Wissenschaftler, sondern auch praktizierender Strafverteidiger ist) geht es nicht um juristisches „Trennungsdenken“, sondern um „the working of the mind and the psychological elements of law“ (S. 28), also darum, wie sich die Vorstellungen von Recht und Gesetz (die inhaltlich nicht mit dem wirklich geltenden Recht übereinzustimmen brauchten) als Elemente des Denkens und damit des Handelns der Menschen manifestierten (Kap. 1). Der Vf. untersucht das Wachsen von Rechtsbewußtsein in drei verschiedenen Bereichen: bei den als Richter und Anwälte tätigen Fachjuristen, bei denen die zunehmende Intellektualisierung durch das Erfordernis von Fachausbildung und praktischem Berufstraining das Entstehen einer berufsspezifischen Gruppenbildung, einer Fachsprache und eines spezifischen Berufsethos in Selbst- und Fremdwahrnehmung förderte (Kap. 2); bei den Bürgern und deren spezifischen Erfahrungen von Recht in familialen, lokalen, kirchlich- und profan-gemeindlichen Beziehungsgefügen (Kap. 3) und in der regelmäßigen Präsenz und Zugänglichkeit königlicher Gerichte vor Ort, die mit der Verpflichtung zu bürgerlicher Partizipation verbunden waren (Kap. 4); und bei den Aktivitäten des Parlaments für die Entwicklung des Rechtsbewußtseins im Land (Kap. 5). Im Schlußkapitel analysiert der Vf. an ausgewählten innen- wie außenpolitischen Beispielen die Verwendung von Rechtsargumenten in politischen Auseinandersetzungen (Kap. 6). – Besonders aufschlußreich ist wohl für deutsche Leser die Rolle von Königtum und Parlament. Es gelang der königlichen Regierung, auch für den Gemeinen Mann in Stadt und Land regelmäßig und verläßlich Gerichte für seine Klagen und für die Verfolgung von Missetätern im Namen der Krone verfügbar zu halten. Es lohnte sich deshalb auch für kleine Bauern und sogar für Unfreie, Verfahrensregeln wie z. B. den Einsatz von Verwaltungsschriftstücken wie den königlichen *writs* (*brevia*) zu kennen, durch die eine Klage vor einem Königsgericht in Gang gesetzt werden konnte. Die Ausstellung von geschätzten 50 000 *writs* jährlich im 14. Jh. vermittelt einen Eindruck davon, wie sehr dieser Rechtsweg zu den bürgerlichen Handlungsoptionen gehörte. Der Vf. zeigt nachdrücklich, daß im 13. und 14. Jh. regelgerecht operierende Gerichte für König, Parlament und Volk zum Maßstab für gerechtes Regiment wurden. Daneben ist bemerkenswert, daß durch die Königsrichter, die regelmäßig in die *shires* reisten, Informationen aus dem Land über Sinn und Erfolg von Reformgesetzen König und Parlament erreichten, sowie umgekehrt die Professionalität der Königsrichter allgemein das Rechtsverständnis vor Ort gefördert